VERORDNUNG (EWG) Nr. 1103/88 DES RATES

vom 25. April 1988

zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Sojabohnen für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1101/88 [2], insbesondere auf Artikel 3a Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 ist für Sojabohnen eine garantierte Höchstmenge festzusetzen.

Die garantierte Höchstmenge für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 ist unter Berücksichtigung der mittelfristigen Orientierungen, des Produktionsumfangs der letzten Jahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Nachfrage festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die garantierte Höchstmenge gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 auf je 1 300 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H.-D. GENSCHER

---

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 84 vom 31. 3. 1988, S. 17.
(4) Stellungnahme vom 14. April 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).